

Satzung der Stadt Hilden
vom ...
über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
„Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -“ wie folgt festgelegt:

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie wie nachstehend beschrieben hergestellt ist.

a) von Henkenheide bis einschl. Menzelweg Haus Nr. 44:

1. Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Asphalt; beiseitige Parkflächen mit Unterbau und Decke aus Pflaster; beidseitige Gehwege mit Unterbau und Decke aus Platten/Pflaster mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn;
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

b) von Menzelweg Haus Nr. 44 bis einschl. 60:

1. Fahrbahn, Gehwege und Parkflächen mit Unterbau und Decke aus Pflaster ohne Abgrenzung auf einem Niveau (Verkehrsmischfläche);
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

c) von Menzelweg Haus Nr. 62 bis einschl. 66a:

1. Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Asphalt;
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im Übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden vom 20.09.2007 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, ...

Günter Scheib
Bürgermeister

Satzung der Stadt Hilden
vom 14.12.2006
über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
„Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -“ wie folgt festgelegt:

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie wie nachstehend beschrieben hergestellt ist und ansonsten den Merkmalen der § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht.

a) von Henkenheide bis einschl. Menzelweg Haus Nr. 44:

1. Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Asphalt; beiseitige Parkflächen mit Unterbau und Decke aus Pflaster; beidseitige Gehwege mit Unterbau und Decke aus Platten/Pflaster mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn;
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

b) von Menzelweg Haus Nr. 44 bis einschl. 60:

1. Fahrbahn, Gehwege und Parkflächen mit Unterbau und Decke aus Pflaster ohne Abgrenzung auf einem Niveau (Verkehrsmischfläche);
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

c) von Menzelweg Haus Nr. 62 bis einschl. 66a:

1. Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Asphalt;
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im Übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden vom 14.12.2006 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 14.12.2006


Günter Scheib
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat am 19.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Gemäß § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Straße Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -, im Wege der Kostenspaltung mit Ausnahme der Teileinrichtung Grunderwerb, ermittelt und abgerechnet.
- II. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -, (Anlage 1) wird hiermit beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a - vom 14.12.2006 (Anlage 2) außer Kraft.
- III. Alle von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
Die vor bezeichnete Erschließungsanlage ist - mit Ausnahme der Teileinrichtung Grunderwerb - endgültig hergestellt.
Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter II. benannten Satzung der Stadt Hilden (Anlage 1) über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekannt zu machen.

Beitragspflichtige Grundstücke der Erschließungsanlage
„Menzelweg - von Henkenheide bis Haus Nr. 66a -“:

Flur: 65
Flurstücke. 626, 627, 628, 629, 630, 636, 637, 638, 639, 640, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 671, 672, 673, 751, 1047, 1049, 1048, 1045, Teile aus 3030, 2422, Teil aus 2423, 2871, 2868, 2869, 2929, 2874, 2873, 1247, 3031, 385, 2035, 2034, 1726, 1725, 390, 387, 3005, 3006, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 2864, 2559, 802, 746, 729, 730, 733, 372, 371, 1921, 1920, 1919, 1918, 1917, 1907, 367, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1057

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 20.09.2007

Günter Scheib
Bürgermeister

